

Ausführungsbestimmungen über die Anpassung des Verordnungsrechts des Regierungsrats an die Justizreform im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege (Ausführungsbestimmungen zur Justizreform)

vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben:

1. Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 26. Juni 1990²
2. Ausführungsbestimmungen über die Beurteilung von Streitigkeiten über das Gegendarstellungsrecht vom 22. Januar 1985³
3. Ausführungsbestimmungen zum Eherecht vom 25. August 1987⁴
4. Ausführungsbestimmungen zur Handelsregisterverordnung vom 11. August 2009⁵

II.

Die nachstehenden Ausführungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente vom 4. Juni 2002⁶

Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 13, 15 und 16 und Bst. g sowie Abs. 2 Bst. a und Bst. c Ziff. 3

¹ Dem Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) sind folgende Aufgabenbereiche zugeteilt:

b. ~~Justizverwaltung~~Amt für Justiz:

11. Zivilrecht mit:

- zivilrechtliche Verhältnisse (Zivilstand, Namensänderung),
- ~~Miete und Pacht~~Schlichtungswesen (unter Vorbehalt der Aufsicht durch das Obergericht),

13. Schuldbetreibung und Konkurs (unter Vorbehalt der Aufsicht durch ~~die~~das Obergerichtskommision),

15. Sekretariat Steuerrekurskommission~~en~~,

16. Opferhilfe (Entschädigung und Genugtuung):

g. Staatsanwaltschaft

(unter Vorbehalt der Aufsicht durch das Obergericht):

1. Strafverfolgung:

2. häusliche Gewalt.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den geltenden Erlassen sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

² Dem Sicherheits- und Justizdepartement sind zugewiesen:

- a. ~~Verhöramt: ... Aufgehoben~~
 1. ~~Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft,~~
 2. ~~Strafuntersuchung, Opferhilfe (Entschädigung und Genugtuung),~~
 3. ~~Administrativmassnahmen im Strassenverkehr;~~
- c. Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden:
 3. Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.

2. Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 29. Februar 2000⁷

- a. Art. 1 *Stundungsgericht*

Als Stundungsgericht gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen amtet das Kantonsgericht unter der Leitung des Kantonsgerichtspräsidiums ~~H.~~

- b. Art. 2 *Konkursgericht*

Als Konkursgericht gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen amtet das Kantonsgerichtspräsidium ~~H.~~

- c. Art. 3 *Nachlassbehörde*

Nachlassbehörde gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ist das Kantonsgerichtspräsidium ~~H.~~

3. Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigungen und Zulagen im Staatsdienst vom 14. März 2000⁸

Art. 10 Abs. 3 Bst. a

³ Anstelle der Stundenentschädigung werden folgende Pauschalen ausgerichtet:

- | | |
|---|---------------|
| a. besondere Pikettpauschalen | Fr. |
| Kantonspolizei für Polizeioffiziere gesamthaft | 20 000.-/Jahr |
| Verhöramt Staatsanwaltschaft für Verhörrichter Staatsanwälte -innen
gesamthaft | 15 000.-/Jahr |

4. Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht vom 6. Dezember 1977⁹

- a. Art. 1 Abs. 1

¹ In allen Fällen, in denen das Schweizerische Zivilgesetzbuch dem Richter eine Entscheidung, die Anordnung einer Massnahme, den Erlass einer Verfügung zuweist und diese Ausführungsbestimmungen niemand anderen vorsehen, ist der Kantonsgerichtspräsident zuständig; so namentlich in folgenden Fällen:

Art. 256, 258 Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes;

Art. 259 Abs. 2
und 3, 260a Anfechtung der Anerkennung;

Art. 261 ff. Vaterschaftsklage;

Art. 279 bis 286 Unterhaltsklage; ~~wird die Unterhaltsklage mit der Vaterschaftsklage verbunden (Art. 280 Abs. 3 ZGB), entscheidet das zur Beurteilung der Vaterschaftsklage zuständige Gericht;~~

Art. 295 Ansprüche der unverheirateten Mutter.

b. Art. 2

Das Kantonsgericht beurteilt folgende Klagen:

~~Art. 256, 258 — Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes;~~

~~Art. 259 Abs. 2 und 3, 260a — Anfechtung der Anerkennung;~~

~~Art. 261 — Vaterschaftsklage;~~

Art. 269 und 269a Anfechtung der Adoption;

~~Art. 295 — Ansprüche der unverheirateten Mutter.~~

5. Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 1. Juli 2009¹⁰

Art. 1 ~~Obergerichtskommission~~

~~Die Das~~ Obergerichtskommission ist das zuständige Gericht im Sinne von Art. 7 Abs. 1 BG-KKE.

6. Stichwortverzeichnis der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen und Anmerkungen mit Erläuterungen vom 9. Dezember 1986¹¹

4.11 ~~Verfügungsbeschränkung~~

Verfügungsbeschränkungen nach Art. 960 ZGB. In Klammer kann die Art der Beschränkung angezeigt werden, wie Pfändung, Konkurs, Pfandverwertung, Arrest, Nachlassstundung usw.; dazu gehören auch solche nach ~~kantonalem~~ Zivilprozessrecht.

7. Ausführungsbestimmungen zum Lugano-Übereinkommen und zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 15. Oktober 1991¹²

a. Art. 1 ~~Rechtsbehelf des Schuldners~~ Aufgehoben

~~¹ Der Rechtsbehelf gemäss Art. 36 und 37 Abs. 1 des Lugano-Übereinkommens ist beim Kantonsgerichtspräsidenten einzulegen, sofern es um die Vollstreckung einer nicht geldwerten Leistung geht.~~

~~² Der Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung bei Geldleistungen ist nach Massgabe der im Rechtsöffnungsverfahren gegebenen Rechtsmittel einzulegen.~~

b. Art. 2 ~~Sicherungsantrag des Antragstellers~~ Aufgehoben

~~Für den Erlass von Sicherungsmassnahmen nach Art. 39 des Lugano-Übereinkommens ist der Richter zuständig, bei dem das Verfahren hängig ist.~~

c. Art. 3 ~~Rechtsbehelf des Antragstellers~~ Aufgehoben

~~Der Rechtsbehelf des Antragstellers gemäss Art. 40 des Lugano-Übereinkommens ist als Rekurs im Sinne von Art. 271 ff. der Zivilprozessordnung bei der Obergerichtskommission einzulegen.~~

d. Art. 3a Gebühren

Die Gebühren im Vollstreckbarerklärungsverfahren bemessen sich nach Art. 25c der Gebührenordnung für die Rechtspflege¹³.

e. Art. 4 ~~Konkurs und Nachlassvertrag~~

Für die Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets gemäss Art. 167 IPRG sowie für die Anerkennung des ausländischen Kolloka-

tionsplanes gemäss Art. 173 IPRG ist ~~der~~ das Kantonsgerichtspräsidium~~+~~ zuständig.

- f. Art. 5 Staatliche Gerichte der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

~~¹ Für die Bestimmung des staatlichen Richters gemäss Art. 176 bis 194 IPRG gilt Art. 3 des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit in Verbindung mit Art. 260 der Verordnung über den Zivilprozess.~~

~~² Als staatlicher Richter gemäss Art. 183 Abs. 2 und 3 und Art. 185 IPRG gilt der Kantonsgerichtspräsident.~~

~~³ Das Obergericht ist kantonale Beschwerdeinstanz gemäss Art. 191 Abs. 2 IPRG.~~

¹ Als staatlicher Richter gemäss Art. 183 Abs. 2, Art. 184 Abs. 2 und Art. 185 IPRG gilt das Kantonsgerichtspräsidium.

² Im Übrigen gilt für die Bestimmung des staatlichen Richters nach Art. 176 bis 194 IPRG die Zuständigkeitsregelung der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Gerichtsorganisationsgesetz.

8. Ausführungsbestimmungen über das Gefängnisdisziplinarrecht vom 19. Dezember 2006¹⁴

- a. Titel

Ausführungsbestimmungen über das ~~Gefängnisdisziplinarrecht~~ Disziplinarrecht im Freiheitsentzug vom 19. Dezember 2006

- b. Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 91 Absatz 3 des Schweizerischen Strafbuch vom 21. Dezember 1937¹⁵,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁶, Artikel 82a Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996¹⁷ und Artikel 12 der Gefängnisordnung vom 24. Januar 1985¹⁸,

beschliesst:

- c. Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für das kantonale Gefängnis Sarnen und sinngemäss für die Zellen in Engelberg sowie für das systemische Schul- und Therapieheim Flüeli-Ranft der Stiftung Juvenat der Franziskaner.

- d. Art. 4 Abs. 4

⁴ Im systemischen Schul- und Therapieheim Flüeli-Ranft der Stiftung Juvenat der Franziskaner gilt abweichend das Folgende:

a. Bussen dürfen nur bis zu Fr. 100.- verhängt werden;

b. Arrest darf bis höchstens 7 Tage verhängt werden.

9. Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 9. Dezember 2009¹⁹ (ev. ersetzt per 1.1.11 durch AB zum Polizeigesetz)

- Art. 2 Abs. 2

² Gegen Verfügungen betreffend Polizeigewahrsam kann innert 20 Tagen beim Kantonsgerichtspräsidium~~+~~ Beschwerde geführt werden. Der Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung entzogen. Das Kantonsgerichtspräsidium~~+~~ fällt innert nützlicher Frist einen Entscheid. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach ~~Art. 64b~~ der Strafprozessordnung.

10. Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 18. Dezember 1973²⁰

Art. 25 ~~Streitigkeiten~~Aufgehoben

~~Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind im Sinne eines Einigungsversuches dem kantonalen Arbeitsamt zu überweisen. Führt der Einigungsversuch nicht zur Beilegung der Streitigkeit, so steht den Parteien die Anrufung des Gerichtes offen.~~

11. Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis vom 13. Mai 2008²¹

Art. 26 ~~Streitigkeiten~~Aufgehoben

~~Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 343 OR ist das Kantonsgericht bzw. das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.~~

12. Ausführungsbestimmungen über die fürsorgliche Freiheitsentziehung vom 16. Dezember 1980²²

Art. 3 ~~Gerichtliche~~BeurteilungAufgehoben

~~Das Verwaltungsgericht ist gemäss Art. 397d ZGB unmittelbar zuständig, über Begehren um gerichtliche Beurteilung einer fürsorglichen Freiheitsentziehung zu entscheiden.~~

III.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrats
Landammann:
Landschreiber:

- 1 GDB 101
- 2 (GDB 220.411) LB XXI, 89, XXII, 25, XXIV, 255
- 3 (GDB 240.111) LB XIX, 132
- 4 (GDB 211.311) LB XX, 56 und 119, XXV, 362, ABl 2007, 810, 1003 und 1755
- 5 GDB 220.111
- 6 GDB 133.111
- 7 GDB 134.311
- 8 GDB 141.114
- 9 GDB 211.211
- 10 GDB 211.212
- 11 GDB 213.411
- 12 GDB 240.511
- 13 GDB 134.15
- 14 GDB 330.212
- 15 SR 311.0
- 16 GDB 101
- 17 GDB 134.1
- 18 GDB 330.21
- 19 GDB 510.512
- 20 GDB 844.1
- 21 GDB 844.2
- 22 GDB 870.511